

SK / Interpellation SVP-Fraktion vom 16. September 2025

Auswirkungen des geplanten EU-Vertragspakets auf die Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Antwort der Regierung vom 3. Februar 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2025 nach den Auswirkungen des Pakets zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Anerkennung beruflicher Abschlüsse.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat sich in der Vergangenheit stets für vertraglich abgesicherte Beziehungen mit der Europäischen Union (EU) eingesetzt und ihre Haltung zu europapolitischen Fragestellungen in der Vergangenheit bei der Beantwortung verschiedener Interpellationen und Einfacher Anfragen aufgezeigt.¹ Mit dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» können die bilateralen Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union (EU) zielgerichtet an aktuelle Bedürfnisse und Herausforderungen angepasst werden.

Fachkräfte aus dem Ausland leisten einen wichtigen Beitrag in zahlreichen Branchen in der Schweiz, in denen ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften besteht. Damit diese Personen ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen wirksam einsetzen können, ist die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bereits heute von grosser Bedeutung. Bei reglementierten Berufen ist eine formelle Anerkennung zwingend nötig, um den Beruf in der Schweiz ausüben zu dürfen. Darüber hinaus verlangen aber auch Personen in nicht reglementierten Berufen eine Anerkennung ihrer Qualifikationen, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erfolgt heute als formal staatlicher Akt. Die wichtigsten Anerkennungsstellen im Bereich der beruflichen Grundbildung sind das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das für das Anerkennungsverfahren der meisten Berufe zuständig ist, sowie das Schweizerische Rote Kreuz oder das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die zuständige Behörde vergleicht den ausländischen Abschluss mit dem Schweizer Abschluss anhand festgelegter Kriterien wie Bildungsniveau, Ausbildungsinhalt, Dauer und Berufserfahrung. Je nach Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde, unterscheidet sich das Verfahren. Verschiedene bilaterale Abkommen beschleunigen und vereinfachen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Mit dem Vertragspaket wird die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen zwischen der Schweiz und der EU modernisiert und vereinfacht. Damit soll die Mobilität von Fachkräften

¹ Vgl. Antworten der Regierung vom 23. Mai 2023 auf die Einfache Anfrage 61.23.17 «Setzt die KdK die falschen Prioritäten?», vom 24. August 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.38 «Gescheiterte Verhandlungen zum Rahmenabkommen: Folgen für den Grenzkanton St.Gallen?», vom 18. Januar 2022 auf die Einfache Anfrage 61.21.71 «St.Gallen braucht Europa», vom 9. Mai 2023 auf die Interpellation 51.23.06 «Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie», vom 6. Februar 2024 auf die Einfache Anfrage 61.24.05 «Neues EU-Verhandlungsmandat gefährdet die direkte Demokratie», vom 6. Februar 2024 auf die Einfache Anfrage 61.24.02 «Bilaterale weiterentwickeln – eine grosse Chance für den Kanton St.Gallen», vom 11. November 2025 auf die Interpellation 51.25.80 «Neues EU-Vertragspaket: Dynamische Rechtsübernahme schwächt Kantonsrat» sowie vom 11. November 2025 auf die Interpellation 51.25.43 «Vernehmlassung zu neuen EU-Abkommen und Forderung nach einem obligatorischen Referendum».

erleichtert und auch der Zugang zum EU-Binnenmarkt für Schweizer Berufspersonen gesichert werden. Die Anerkennung, die bisher in einzelnen Abkommen mit verschiedenen EU-Staaten geregelt war, erfolgt künftig auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage, die sich stärker an den EU-Standards orientiert. Mit dem geplanten EU-Vertragspaket verpflichtet sich die Schweiz, Änderungen der EU-Richtlinien zur Berufsankennung dynamisch zu übernehmen, um die Gleichwertigkeit sicherzustellen.

Vorgesehen ist ein Mechanismus für die automatische oder beschleunigte Anerkennung bestimmter Berufstitel, insbesondere in regulierten Berufen wie im Gesundheits- oder Ingenieurwesen. Ein wichtiger Punkt ist die Einbindung in das Binnenmarktinformationssystem (IMI) der EU. Damit können Behörden einfach und schnell abklären, ob ein Diplom in einem EU-Land erworben wurde und anerkannt ist. Zusätzlich gibt es ein Vorwarnmechanismus, über den sich die Länder gegenseitig informieren, wenn jemandem ein Berufsverbot erteilt wurde. Jeder Kanton muss zukünftig eine Koordinationsstelle einrichten, die den Kontakt mit dem IMI-System sicherstellt und die Kommunikation mit anderen Kantonen und der EU organisiert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche gesetzlichen Regelungen müssten bei der Annahme des EU-Vertragspakets angepasst werden, da sie mit dem Vertragsrecht zwischen der Schweiz und der EU unvereinbar wären?*

Die Reglementierung von Berufen in der Schweiz erfolgt durch Bundesrecht (Bundesgesetz über die Berufsbildung [SR 412.10; abgekürzt BBG] sowie eidgenössische Berufsbildungsverordnung [SR 412.101BBV]) sowie durch kantonales Recht. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (sGS 230.31; abgekürzt Diplomanerkennungsvereinbarung) und dem Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (sGS 230.329) besteht bereits heute eine Harmonisierung des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufsqualifikation. Das EU-Vertragspaket macht den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) erforderlich.

Kantonale Anpassungen in gesetzlichen Regelungen im Bildungsbereich oder im Bereich Soziales sind nicht nötig.

Der grösste Teil der Gesundheitsberufe wird heute durch Bundesrecht geregelt (Medizinalberufegesetz [SR 811.11; abgekürzt MedBG], Gesundheitsberufegesetz [SR 811.21; abgekürzt GesBG], Psychologieberufegesetz [SR 935.81; abgekürzt PsyG]). Ob bei diesen Gesetzen aufgrund des EU-Vertragspakets Änderungen erforderlich sind, müssen die zuständigen Bundesbehörden beurteilen.

Das kantonale Gesundheitsgesetz wird zurzeit totalrevidiert. Es sieht vor, dass zukünftig nur noch für folgende Berufe eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht erforderlich ist:

- Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur;
- Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker;
- Podologin/Podologie.

Nach derzeitigem Stand werden die im totalrevidierten Gesundheitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen mit dem EU-Vertragspaket kompatibel sein. Dasselbe gilt für den Bereich der Betriebsbewilligungen. Auch hier schränkt das totalrevidierte Gesundheitsgesetz die Bewilligungspflichten gegenüber dem geltenden Recht ein, so dass die verbleibenden Bewilligungspflichten mit dem EU-Vertragspaket kompatibel sein dürften.

2. *Welche konkreten Änderungen im Vergleich zu heute hätte dies auf die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen? Welche konkreten Anpassungen hätte dies auf die Berufe im medizinischen Bereich?*

Die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen findet heute grundsätzlich zentral organisiert beim SBFI oder einer anderen Anerkennungsstelle (Rotes Kreuz, BAG) statt. Dies gilt auch im Gesundheitswesen. Der Kanton hat hier keine Vollzugsaufgabe und ist von allfälligen Änderungen im Anerkennungsrecht nicht direkt betroffen.

Der durch das Vertragspaket vorgesehene Mechanismus der automatischen Anerkennung bestimmter Berufstitel erleichtert die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und bringt eine Beschleunigung der Verfahren. Das Zertifikat zum Europäischen Berufsausweis (EBA) bzw. der European Professional Card (EPC) gilt mit Inkrafttreten des EU-Vertragspakets als Nachweis der Berufsqualifikationen. Eine zusätzliche Meldung bei einer Anerkennungsstelle entfällt.

Zudem würden durch die Anbindung an das IMI die Kantone von besseren Informationen über Verbote und Beschränkungen der Berufsausübung oder Entzüge von Berufsqualifikation durch einen EU-Mitgliedstaat profitieren (Vorwarnmechanismus).

3. *Welcher Handlungsspielraum würde dem Kanton verbleiben, um Missbrauch oder Qualitätsverluste bei der Anerkennung ausländischer Diplome im Allgemeinen und speziell im medizinischen Bereich zu verhindern?*

Der Kanton verlangt für bestimmte Berufe eine Berufsausübungsbewilligung oder schreibt für gewisse ausländische Ausbildungsabschlüsse ein Anerkennungsverfahren vor (z.B. Lehrpersonen). Die Prüfung, ob die erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung bestimmter Berufe vorliegen, bleibt auch mit Inkrafttreten des neuen EU-Vertragspakets bestehen.

Durch das IMI erhält der Kanton künftig automatisch Kenntnisse über in der EU entzogene oder beschränkte Berufsausübungsbewilligungen. Heute müssen Personen, die eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragen, einen Entzug ihrer Berufsbewilligung oder ein laufendes Entzugsverfahren lediglich mittels Selbstdeklaration angeben. Eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben ist derzeit nicht möglich. Mit der Einführung von IMI wird eine solche Überprüfung künftig gewährleistet sein. Dadurch erhöht sich der Schutz von Lernenden und Studierenden und in der Arbeit mit Minderjährigen deutlich.

4. *Welche Auswirkungen hätte die vorgesehene Verhältnismässigkeitsprüfung für die reglementierten Berufe im Kanton St.Gallen? Bei welchen konkreten reglementierten Berufen wäre anzunehmen, dass sie der Verhältnismässigkeitsprüfung gemäss der unmittelbar anwendbaren EU-Richtlinie nicht standhalten?*

Die EU-Richtlinie verlangt, dass jede Reglementierung nachvollziehbar gerechtfertigt ist. Sie muss zudem geeignet sein, das angestrebte Ziel wirksam zu erreichen und darf nicht über das erforderliche Mass hinausgehen. Stattdessen soll sie das mildeste Mittel darstellen, um den vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen muss eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt werden, und deren Resultate müssen bis zur Eröffnung der Vernehmlassung dem SBFI übermittelt werden. Änderungen von Berufsreglementierungen müssen einmal jährlich dem SBFI gemeldet werden.

Die Verhältnismässigkeitsprüfung für die Anerkennung von Lehrdiplomen oder bei Berufen im sozialen Bereich (z.B. im Bereich Behinderung oder Kindererziehung) würde der anwendbaren EU-Richtlinie standhalten.

Ebenfalls gilt bereits aufgrund des schweizerischen Rechts, dass Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit – u.a. eben Bewilligungspflichten für bestimmte Berufe – einem öffentlichen Interesse dienen und verhältnismässig sein müssen. Es darf daher angenommen werden, dass die kantonal geregelten Gesundheitsberufe den EU-Richtlinie standhalten.

5. *Welche zusätzlichen personellen Ressourcen wären im Kanton St.Gallen zur Umsetzung der Vorschriften zu den beruflichen Qualifikationen im EU-Vertragspaket nötig?*

Die Kantone sind verpflichtet, eine koordinierende Stelle für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton zu ernennen. Diese Stelle ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass das SBFJ rechtzeitig über die Resultate der Verhältnismässigkeitsprüfung sowie die Änderung der Berufsreglementierungen auf Kantons- und Gemeindeebene informiert wird. Dies sollte im Wesentlichen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geleistet werden können. Ein geringfügiger personeller Mehrbedarf ist aber nicht auszuschliessen.

6. *Welche Gesamtkosten würde die Umsetzung der Vorschriften zu den beruflichen Qualifikationen im EU-Vertragspaket auslösen?*

Abgesehen von einem allfälligen geringfügigen personellen Mehrbedarf (siehe vorstehend Ziff. 5) sind keine Zusatzkosten für die Umsetzung der Vorschriften zu den beruflichen Qualifikationen im EU-Vertragspaket zu erwarten.